

Ewerderfler

Narrengemeinschaft e.V.



Vereinsatzung

Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.

ORIGINAL

Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Ausschließlichkeit und Ausgaben
- § 4 Fasnachtsbrauchtum
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Art der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Gesamtvorstand
- § 12 Gliederung der Vorstandschaft
- § 13 Vertretung der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.
- § 14 Aufgaben der Vorstandschaft
- § 15 Art der Beschlussfassung der Vorstandschaft
- § 16 Geschäftsordnung
- § 17 Auflösung der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.
- § 18 Schlussbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nr. VR 480267 eingetragen.
Sie wird im folgenden auch „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gengenbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Die Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fasnacht.
Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eigener Brauchtumsveranstaltungen, der Teilnahme an fasnachtlichen Veranstaltungen sowie Wahren und Pflegen der fasnachtlichen Ewerderfler Tradition.
3. Dem Verein angeschlossen sind die Maskenträger. Sie sind Bestandteil der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. und führen den Namen „Rotzlöffel“. Die jeweiligen Auftrittstermine sind mit dem geschäftsführenden Vorstand der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. abzustimmen.

§ 3 Ausschließlichkeit und Ausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Fasnachtsbrauchtum

1. Gewänder und Masken

- 1.1. Die zu tragende Grundtracht für passive und aktive Mitglieder ist:
 - a. Traditionelle Ewerderfler Küferbluse
 - b. Gelbes Halstuch
 - c. Dunkle Hose
 - d. Traditionelle Gengenbacher Ringelsocken
 - e. Schwarze Halbschuhe oder Strohschuhe
- 1.2. Frauen wird hierzu freigestellt, ob Sie die Grundtracht oder alternativ einen Peter tragen.
- 1.3. Rotzlöffel
 - A. Maske**
 - A.1) Holzmaske nach Vorlage
 - A.2) Schwarzes Dreiecktuch
 - A.3) Dunkelgrau, patentgestrickte Bommelmütze
 - A.4) A.2 und A.3 sind an der Maske befestigt
 - B. Schal:**
 - B.1) Dunkelgrau, patentgestrickt, an den Enden beidseitig
 - B.2) bestickt mit Guller und Obertor (Stickmuster nach Vorlage)
 - C. Hemd:**
 - C.1) Handelsübliches, flanelartiges, kariertes Hemd in dezenten, unauffälligen Erdfarben mit Knöpfen
 - D. Hose:**
 - D.1) $\frac{3}{4}$ lange, weitgeschnittene, dunkelbraune Breitcordhose mit Knöpfen in Hornoptik
 - E. Stulpen:**
 - E.1) Braunmelierte, glatt rechts gestrickte Stulpen in Kniestrumpflänge
 - F. Hosenträger:**
 - F.1) Hell gehaltener, breiter Hosenträger mit Lederschlaufe
 - F.2) für den Knopfverschluss (vorne 4 Knöpfe, hinten 2 Knöpfe)
 - G. Handschuhe:**
 - G.1) Dunkle Strickhandschuhe
 - H. Schuhe:**
 - H.1) Heller Lederschuh mit Holzsohle (wie Vorlage)

Ewerderfler

Narrengemeinschaft e.V.



I. Zubehör:

- I.1) Schleuder: Marke Eigenbau, ist an der Hose befestigt
- I.2) Klepper: aus Holz und nach Vorlage angefertigt
- I.3) Nummer: Der Hästräger ist verpflichtet bei allen Auftritten, die vom Verein vergebene Nummer (Holzanhänger) am Körper zu tragen
- I.4) Es wird jedem Rotzlöffel freigestellt eine Tasche oder einen Rucksack zu tragen. Diese sind dann in Art und Weise so zu wählen, dass sie zum Erscheinungsbild des Rotzlöffels passen (Dunkelbrauner Breitcord wie die Hose, hellbraunes oder dunkles Leder, erdfarbenes Segeltuch)

Abwandlungen sind nur mit der Zustimmung der Vorstandschaft zulässig.
Siehe auch § 16 der Vereinssatzung, wo auf die Geschäftsordnung verwiesen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus passiven und aktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - 1.1. Passives Mitglied:
Die passive Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben, die an dem aktiven Geschehen des Vereins nicht teilnehmen möchte. Die Aufnahme erfordert kein Mindestalter und bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.
Das passive Mitglied ist nicht stimm- und wahlberechtigt.
 - 1.2. Aktives Mitglied „Ewerderfler“
 - a. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden und die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.
Danach gilt eine Probezeit laut der Geschäftsordnung.
 - b. Minderjährige (unter 18 Jahren) werden nur dann in den Verein aufgenommen, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter ein aktives Mitglied der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. ist.
 - 1.3. Aktives Mitglied „Rotzlöffel“
Jedes aktive Mitglied kann ab dem 18. Lebensjahr zusätzlich in die Hästrägergruppe der Rotzlöffel gewählt werden. Die weiteren Aufnahmebedingungen und der Ablauf der Wahlen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
 - 1.4. Ehrenmitglied
Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich dem Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch den Gesamtvorstand ernannt.



2. Ende der Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist.
 - b. Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören.
 - c. Tod des Mitglieds.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied ist nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gesetz mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wahl- und stimmberechtigt.
3. Wählbar in die Vorstandschaft sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind zur Leistung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages kann jährlich auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragszahlung befreit das Mitglied nicht von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. Aktive Mitglieder sind bei vereinsinternen Veranstaltungen vom Eintrittsgeld befreit. Die Beiträge sollen grundsätzlich lediglich zur Deckung, der dem Verein aus der Durchführung seines Zwecks entstehenden Aufwendungen, Verwendung finden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.
2. Die aktiven Mitglieder sind gehalten, sich entsprechend ihren Fähigkeiten an dem gemeinsamen Vereinsleben zu beteiligen.
3. Alle Mitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für aktive Mitglieder gelten des weiteren Pflichtveranstaltungen, die in der Geschäftsordnung einzusehen sind.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt werden und die Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. in Ihrem Ansehen keinen Schaden erleidet. Der Straßenverkehr darf durch das Rotzlöffel- und sonstiges Fastnachtstreiben nicht gefährdet werden.



5. Die Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. ist Eigentümer der Urheberrechte der Gengenbacher Rotzlöffelmaske. Sie hat das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.
Die Anfertigung vorgenannter Maske erfolgt ausschließlich durch den Verein.
Er beauftragt einen geeigneten Maskenschnitzer, wobei die Aushändigung der Masken an die Mitglieder die Aufnahme als aktives Mitglied „Rotzlöffel“ voraussetzt.
Den Inhabern und Besitzern von Rotzlöffelmasken ist es verboten, diese Masken auszuleihen oder zu verkaufen.
Der Austausch der Masken innerhalb der aktiven Mitglieder „Rotzlöffel“ ist möglich.
Die Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. hat das Vorkaufsrecht.
6. Beim Auftreten der aktiven Mitglieder „Rotzlöffel“ außerhalb der Stadt Gengenbach muss mindestens eine Gruppe von acht Maskenträgern vorhanden sein.
Dies muss im Vorfeld durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
7. Verstöße gegen die Satzung können zu einer zeitlichen Sperre oder zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Der Ausschluss aus dem Verein oder andere geeignete Maßnahmen, werden durch einen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer den in § 14 Abs. 5 genannten Fällen einzuberufen, wenn 30 % der aktiven Mitglieder es verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen entweder durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gengenbach oder durch schriftliche Mitteilung der Vorstandschaft.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher bei der Vorstandschaft vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird entweder vom 1. oder 2. Vorstand geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag aus eigenen Reihen den Versammlungsleiter.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die anwesenden Mitglieder bescheinigen durch Unterschriftsleistung ihre Anwesenheit.



§ 9 Art der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder, wenn es von 20 % der anwesenden aktiven Mitglieder verlangt wird, schriftlich und geheim.
2. Die Ausnahme hiervon bildet die Wahl der Vorstandschaft, die grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt werden muss.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, den Kassenbericht des Kassierers zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 9 Personen, die die aktive Mitgliedschaft der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. und das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden, dauernd verhindert oder erfüllt seine Aufgaben nicht pflichtgemäß, so ist es in der nächsten Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen. Es kann bei Bedarf eine kommissarische Besetzung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.



§ 12 Gliederung der Vorstandschaft

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte:

Den geschäftsführenden Vorstand:

- 1.1 den Vorsitzenden (1. Vorstand)
- 1.2 den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand)
- 1.3 den Kassierer
- 1.4 den Schriftführer

Den erweiterten Vorstand:

- 1.5 Beisitzer mit dem Aufgabenbereich „Kulissen und Technik“
- 1.6 Beisitzer mit dem Aufgabenbereich „Pressewart und Öffentlichkeitsarbeit“
- 1.7 Beisitzer mit dem Aufgabenbereich „Jugendwart“
- 1.8 Beisitzer mit dem Aufgabenbereich „Festwirt“
- 1.9 Die aktiven Mitglieder Rotzlöffel wählen aus Ihrer Mitte einen weiteren Beisitzer mit dem Aufgabenbereich „Oberrotzlöffel“.
- 1.9.1. Zur Entlastung des Oberrotzlöffels kann auch ein stellvertretender Oberrotzlöffel aus dieser Gruppe gewählt werden. Dieser Stellvertreter des Oberrotzlöffels ist kein Beisitzer.

§ 13 Vertretung der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.

1. Die Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je alleine, durch den Kassierer und den Schriftführer nur gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
2. Im Innenverhältnis sind die in § 13.1. genannten Personen jedoch nur berechtigt solche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, zu welchen Sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt sind. In dringenden Fällen, in denen eine Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden kann, sind sie berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zu treffen. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser Bericht zu erstatten.



§ 14 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Gestaltung und Durchführung der Brauchtumspflege, und sonstiger Veranstaltungen, sowie die Durchführung aller Angelegenheiten, die damit in Zusammenhang stehen.
2. Abschluss von Haftpflichtversicherungen für die Veranstaltungen und die mitwirkenden Mitglieder des Vereins mit der Maßgabe, dass nur die Veranstaltungen versichert sind, die die Vorstandschaft beschlossen hat.
3. Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens.
4. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass, abgesehen von den im Gesetz festgelegten Fällen, die Einberufung auf einen Werktag, jeweils zwei bis drei Wochen nach dem Aschermittwoch eines jeden Jahres zu erfolgen hat. In der jährlich an diesem Tag stattfindenden Versammlung ist ein Rechenschafts- und Kassenbericht zu erstellen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die in § 8.2. genannten Fälle.
6. Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die die Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. betreffen.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Art der Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft hat die in § 14 genannten Aufgaben zu erfüllen.
2. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern auf Verlangen bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Umfang der Beschlussfassung wird durch die Mitglieder in der nach Inkrafttreten dieser Satzung ersten Mitgliederversammlung durch 67 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Sie ist ab diesem Zeitpunkt rechtskräftig.

Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.



§ 16 Geschäftsordnung

1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erstellen.
2. Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien über das Verhalten und Auftreten der einzelnen Gruppen, Veranstaltungen und das allgemeine Vereinsleben.
3. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung nach mehrheitlicher Annahme in der Vorstandschaft, zur Abstimmung vorgelegt. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.

1. Die Auflösung der Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V. kann nur auf einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gengenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ewerderfler Narrengemeinschaft e.V.



§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustimmung in Kraft.

Gengenbach, 23.11.2019

1. Vorstand Dieter Kretschmann

2. Vorstand Dominic Kühnel

Kassierer Marion Lienhard

Schriftführer Marina Hahn

Beisitzer Dieter Brachvogel

Beisitzer Regina Frech

Beisitzer Anja Sugg

Beisitzer Anna Jeske

Das Amt des Beisitzer Festwirt wird derzeit kommissarisch durch den 1. Vorstand und 2. Vorstand übernommen.